



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

7. April 2016

40. Jahrgang / Nr. 11

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

63. Achtunddreissigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland, **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven
64. Haushaltssatzung der **Gemeinde Osterbruch**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

65. Satzung vom 1. März 2016 der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, über die Dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 A „Erholungsgebiet Grube“, Dorum

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

63.

ACHTUNDDBREISSIGSTE ÄNDERUNG des Teilflächennutzungsplanes Sietland, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven

Der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln hat in seiner Sitzung am 23. November 2015 die Achtunddreißigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 29. Januar 2016 (Az.: 63.4 61.20/01.14-38) mit Auflagen (Vermerk des Nordpfeils in der Darstellung der Planunterlage) genehmigt. Diese Auflagen wurden durch die Samtgemeinde Land Hadeln erfüllt.

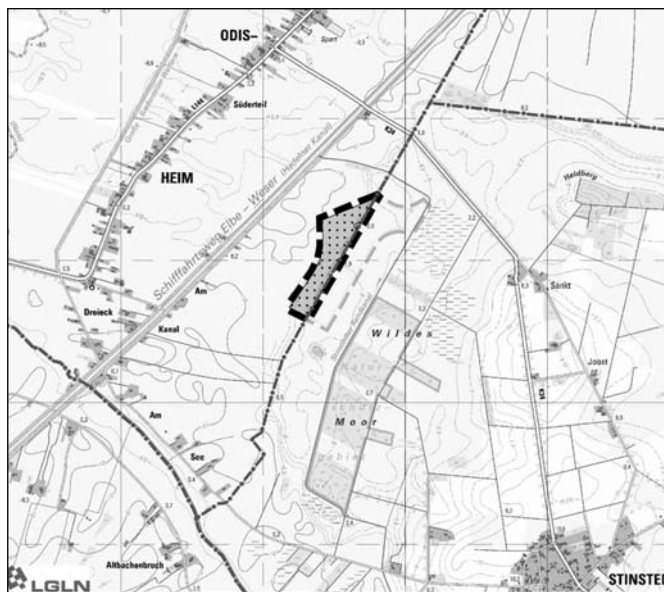
Der Bereich der Achtunddreißigsten Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland liegt im Südosten der Gemeinde Odisheim und ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellt.

Die Achtunddreißigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Land Hadeln in Ihlienworth, Amt für Planen-Bauen-Umwelt, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit der Bekanntmachung wird die Achtunddreißigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Land Hadeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.



Otterndorf, den 23. März 2016

Samtgemeinde Land Hadeln
Der Samtgemeindedirektor
Harald Zahrt

64.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Osterbruch, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Osterbruch in seiner Sitzung am 16. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	507.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	540.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	495.300 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	497.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf	18.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf	23.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	10.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 82.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A) 385 v. H.
b. für andere Grundstücke	(Grundsteuer B) 385 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	375 v. H.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Osterbruch, den 16. März 2016

Gemeinde Osterbruch
von Spreckelsen
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Osterbruch für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), in der Zeit vom 11. bis 19. April 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln in Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Osterbruch, den 7. April 2016

Gemeinde Osterbruch
Der Bürgermeister
von Spreckelsen

65.

SATZUNG vom 1. März 2016 der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, über die Dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 A „Erholungsgebiet Grube“, Dorum

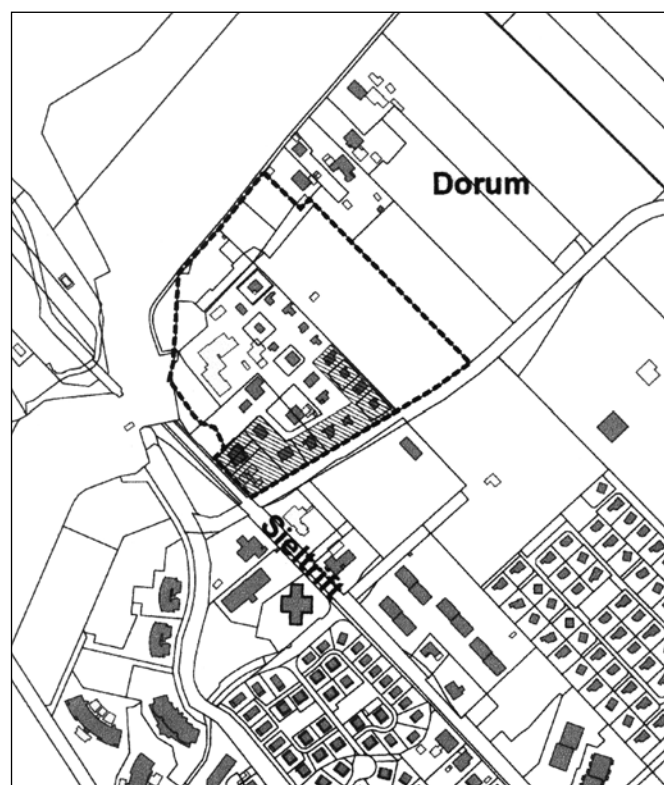
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Niedersächsische hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste diese Dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 A „Erholungsgebiet Grube“, Dorum, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzung, als Satzung beschlossen.

Wurster Nordseeküste, den 02. März 2016

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Itjen
Bürgermeister

Die vom Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 01. März 2016 als Satzung beschlossene Dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 A „Erholungsgebiet Grube“, Dorum bedarf gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch keiner Genehmigung.

In dem nachfolgenden Kartenausschnitt ist der derzeitige Planbereich durchbrochen schwarz umrandet dargestellt (Maßstab 1:2.000), der Änderungsbereich ist dunkel hinterlegt.



Die Dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 A „Erholungsgebiet Grube“, Dorum kann nebst Begründung im Rathaus der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Feuerweg 9, 27639 Wurster Nordseeküste, OT Nordholz, Zimmer 13, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 A „Erholungsgebiet Grube“, Dorum in Kraft.

Hinweise

Gem. § 215 Absatz 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wurster Nordseeküste unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Wurster Nordseeküste, den 02. März 2016

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
